

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste

Vom 14. Januar 2013

Aufgrund der § 73 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (StuPa) vom 12. Dezember 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule vom 6. Februar 2012 folgende Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste erlassen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule. Sie umfasst alle an der Fachhochschule Westküste immatrikulierten Studierenden. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
- (3) Alle Studierenden haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (4) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, ihre Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse zu vertreten. Dazu gehören unter anderem Aufgaben der Interessenvertretung (insbesondere fachliche, kulturelle, hochschulpolitische, sportliche, soziale und wirtschaftliche Interessen).

§ 3 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern für jedes Semester Beiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge für das folgende Haushaltsjahr wird gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans vom Studierendenparlament (StuPa) festgesetzt. Das StuPa beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Hälfte aller Mitglieder die Höhe der Beiträge. Bis zum Beschluss eines neuen Beitrags gilt der Beitrag des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Festlegung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste.
- (3) Der Beitrag wird zum Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters fällig und ist spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn zu zahlen. Näheres regelt die Beitragssatzung gem. § 74 Abs. 2 Hochschulgesetz.

§ 4 Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das StuPa bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung. Es berät und unterstützt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Das StuPa entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und kann ihm Entlastung erteilen.
- (2) Die Mitglieder des StuPa werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet jährlich zum Ende des Sommersemesters statt.
- (3) Das Parlament setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, die nach den Prinzipien der Verhältniswahl über Listen gewählt werden. Zu jedem Mitglied wird eine Ersatzvertreterin / ein Ersatzvertreter gewählt. Hinzu kommen die Mitglieder des AStA-Vorstands. Mitglieder des AStA-Vorstands, die in das StuPa gewählt werden, scheidern durch Wahrnehmung des Mandats aus dem AStA-Vorstand aus.
- (4) Alle immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer, haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom StuPa zu erlassende Wahlordnung.
- (6) Das StuPa wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Es setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten und der Schriftführerin / dem Schriftführer zusammen. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlgängen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtszeiten möglich.
- (7) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Das Präsidium beruft das StuPa nach eigenem Ermessen ein, mindestens jedoch zweimal pro Semester. Das Präsidium muss das StuPa auf Antrag mindestens eines Viertels der StuPa-Mitglieder einberufen. Das gleiche gilt, wenn der AStA-Vorstand, ein Mitglied des Präsidiums der Fachhochschule oder 10 % der Studierendenschaft den Antrag stellen.
- (9) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.
- (10) Das StuPa tagt hochschulöffentlich. Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.
- (11) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom StuPa eingesetzt werden.
- (12) Ein Mitglied des StuPa, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des StuPa gefehlt hat, verliert seinen Sitz im StuPa. Der Verlust ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 5 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der AStA führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.
- (2) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, diese bedarf der Zustimmung des StuPa mit der einfachen Mehrheit.
- (3) Dem AStA gehören an:
 - a) Vorstand: Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Studierenden. Der AStA ist geschäftsfähig, wenn er von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten wird.
 - b) Referenten: Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des StuPa Referentinnen und Referenten zu benennen und deren Zahl festzulegen.
 - c) Referatsmitglieder: Die Referenten sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstands Referatsmitglieder zu ihrer Unterstützung zu benennen und deren Zahl festzulegen.
- (4) Die Referentinnen und Referenten dürfen nicht dem StuPa angehören.
- (5) In Ausnahmefällen kann Abs. 4 außer Kraft gesetzt werden, wenn sich kein anderes Mitglied der Studierendenschaft für das Amt der Referentin / des Referenten zur Verfügung stellt. Das StuPa beschließt dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Hälfte aller Mitglieder.
- (6) Die Referentinnen und Referenten vertreten die Studierendenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbstständig. Sie sind dem Vorstand für ihre Amtsführung verantwortlich.
- (7) Der Vorstand wird vom StuPa auf ein Jahr gewählt. Eine Amtsperiode beginnt zum Ende eines Semesters. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsperioden zulässig.
- (8) Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigte Mitglieder des StuPa ohne Ersatzvertretung. Ein passives Wahlrecht besteht nicht.
- (9) Wahl des Vorstands:
 - a) In den Vorstand können alle Mitglieder der Studierendenschaft gewählt werden. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft berechtigt.
 - b) Zu besetzende Posten im AStA-Vorstand sind bis vier Wochen vor der Wahl bekanntzugeben. Wahlvorschläge sind bis eine Woche vor der Wahl beim StuPa-Präsidium einzureichen.
 - c) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich dem StuPa am Tag der Wahl vor.
 - d) Die Beratung zur Wahl und der Wahlvorgang erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
 - e) Die zu besetzenden Posten sind in einem Wahlgang zu wählen.

- f) Im ersten und zweiten Wahlgang sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die eine absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
- g) Sollten mehr Kandidatinnen und Kandidaten als zu besetzende Posten die notwendige Zahl der Stimmen auf sich vereinigen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(10) In der ersten Sitzung nach der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds stellt der Vorstand die zu benennenden Referentinnen und Referenten dem StuPa vor. Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des StuPa. Die Zustimmung zur Benennung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(11) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten. Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl bzw. Berufung neuer Mitglieder fort.

(12) Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt das Präsidium des Studierendenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.

(13) Das StuPa kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens der Hälfte aller Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist dem Präsidium des StuPa und dem AStA-Vorstand spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des StuPa mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen. Mitglieder, denen das StuPa das Misstrauen ausgesprochen hat, scheidern aus dem AStA aus. Das Präsidium des StuPa ernennt kommissarische Mitglieder bis zur Wahl bzw. Berufung neuer Mitglieder.

(14) Die Sitzungen des AStA sind hochschulöffentlich. Der AStA kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(15) Das Präsidium des StuPa hat das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Geld- und Vermögensangelegenheiten

(1) Der AStA stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan wird vom StuPa beraten und bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens der Hälfte aller Mitglieder.

(2) Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vereidigten Buchprüfstelle zu überprüfen. Die Entlastung des AStA-Vorstands erfolgt auf Grundlage des Prüfungsberichts.

(3) Weiteres regelt die vom StuPa beschlossene Finanzordnung.

§ 7 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des StuPa.

(2) Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 11. Februar 2009 (NBl. HS MWV Schl.-H. Nr. 2/2009 vom 15. Juni 2009, S. 25) außer Kraft.

Heide, den 14. Januar 2013

Das Präsidium des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Westküste

Der Präsident
Sebastian Zinner